

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf der Änderung der Verordnung vom 29. März 2016 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Technische Bauvorschriften 2016 – TBV 2016)

I.

Allgemeines

A.

Am 01.05.2016 sind in Tirol die Technischen Bauvorschriften 2016, LGBL Nr. 33/2016, in Kraft getreten. Zuletzt wurden die Technischen Bauvorschriften 2016 zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. 2018 Nr. L 156, S. 75 im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase im energietechnischen Bereich mit LGBL Nr. 61/2020 sowie aufgrund notwendiger Ergänzungen zur Klarstellung bzw. der Vervollständigung der bereits umgesetzten Maßnahmen mit LGBL Nr. 102/2022 novelliert.

Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung soll zum einen die Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien 1 bis 5, Ausgabe Mai 2023, erfolgen und zum anderen die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 2024/1275, 8.4.2024, vollständig umgesetzt werden. Die genannte Richtlinie, die im Folgenden als „Gebäude-Richtlinie“ bezeichnet wird, ist nach ihrem Art. 37 bis zum 29. Mai 2026 umzusetzen. Im Zusammenhang damit werden ebenfalls die OIB-Richtlinien, Ausgabe September 2025, für verbindlich erklärt. Die Grundlage hierfür wird mit einer Novelle der Tiroler Bauordnung 2022 geschaffen, die sich zur Beschlussfassung im Landtag befindet.

Weiters wird die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328, S. 82, umgesetzt.

Zudem sollen mit der vorliegenden Novelle begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), ABl. L, 2024/1309, 08.05.2024, erlassen werden.

B.

Die Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung führt zu nicht konkret bezifferbaren Mehraufwendungen für das Land Tirol, die Gemeinden sowie von ihnen beherrschte Einrichtungen, die durch die Umsetzung der Gebäude-Richtlinie bedingt sind. Für die Träger öffentlicher Einrichtungen können sich Mehrkosten, insbesondere aus der Verpflichtung zur Errichtung von Fahrradabstellplätzen und zur Schaffung von Infrastruktur für Elektromobilität ergeben. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich auf Grund der heterogenen Anlagenstruktur und des derzeit nicht vollständig vorliegenden Datenmaterials zum Gebäudebestand sämtlicher Träger öffentlicher Einrichtungen, insbesondere auf Ebene der Gemeinden, weder pauschal noch abschließend darstellen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (Langtitel der Verordnung):

Nunmehr ist auch der Inhalt und die Form des Renovierungspasses in den Technischen Bauvorschriften geregelt und daher war der Titel zu ergänzen, gleichzeitig soll der Kurztitel aktualisiert werden.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 18 Abs. 3 und 24 Abs. 2):

In diesen Bestimmungen erfolgen jeweils Zitat Anpassungen und legistische Anpassungen.

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 2):

Die Wortfolge „auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche“ wird im § 27 Abs. 2 ergänzt, um mit dem Punkt 5.2 der OIB-Richtlinie 4 in Einklang zu stehen.

Zu Z 5 (7., 8. und 9. Abschnitt):

Zum 7. Abschnitt:

Die Überschrift des 7. Abschnitts wird an den Titel der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe September 2025, angepasst.

Zu § 33:

Der Abs. 1 wurde als allgemeine Einleitung in den entsprechenden Abschnitt eingefügt. Dies entspricht der Sytematik der voranstehenden Abschnitte der Technischen Bauvorschriften.

In Abs. 3 wurde statt „bauliche Anlage“ „konditionierte Gebäude“ zur Klarstellung eingefügt.

Hinsichtlich der Absätze 4 bis 6 wurde die Anordnung und Aufteilung der Absätze zur besseren Übersichtlichkeit überarbeitet. Die Unterschreitung der Anforderungen gemäß Punkt 4.5.1 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe September 2025 um 24 v.H. beruht auf den Punkt 4.5.5 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe September 2025.

Im Abs. 5 erfolgt in Zusammenschau mit dem nunmehrigen Abs. 4 und 6 eine Klarstellung, dass dieser Absatz nur bewilligungspflichtige Zubauten regelt, welche eine konditionierte Netto-Grundfläche über 50 m² haben. Hinsichtlich dem Verweis auf die Anforderungen für größere Renovierungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe September 2025, ist festzuhalten, dass diese für Zubauten und für Änderungen des Verwendungszwecks von Gebäuden, sofern dadurch konditionierte Räume neu geschaffen werden, gelten. Die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz umfassen die Punkte der OIB Richtlinie 6, Pkt. 4.4. (Mindestanforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung), Pkt. 4.5. (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile), Pkt. 4.6. (Anforderungen zur Vermeidung von schadensbildender Kondensation und dem Risiko zur Schimmelbildung), Pkt. 4.7. (Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz), Pkt. 4.8 (Anforderungen an die Luft- und Winddichtheit) und Pkt. 4.10. (Solargebot/Anforderungen zur Erzeugung von Solarenergie) samt Tabelle „Auslösepunkt G“ für das Solargebot.

Zu § 34:

In Abs 2 ist ein alternativer Weg zum Nachweis der Einhaltung der Gesamtenergieeffizienz bezogen auf die Punkte Punkt 4.4.1, Punkt 4.9.5, 4.9.6 und 4.10 bei Wohngebäuden, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, geregelt und beruht auf der Idee, möglichst klare und im Baugewerbe bekannte Kennziffern als Basis für die Anforderungen festzulegen. Daher wurden als Kennziffern für die Gebäudehülle der U-Wert, für die Haustechnik die hocheffizienten alternativen Systeme und für die Energiegewinnung die Photovoltaik- bzw Solarthermieanlage herangezogen. Die Konzentration auf die U-Werte als Basis der bautechnischen Anforderungen entspricht dem System der OIB-Richtlinie 6, Kostenoptimalität (Augabe März 2023, Fassung Juni 2026) Punkt 5.1, Tabelle 21. Auch dort wurden U-Werte als Ausgangspunkt für die Berechnung des kostenoptimalen Niveaus verwendet. Aus diesen U-Werten wurden dann Heizwärmebedarfsanforderungskennziffern abgeleitet, die den Anforderungen der Gebäude-Richtlinie und der OIB-Richtlinie 6 entsprechen. Mit dem „alternativen Nachweis der Gesamtenergieeffizienz“ wird auf diesen Ausgangspunkt reflektiert.

Die ausgewählten Haustechniksysteme entsprechen den hocheffizienten alternativen Systemen des § 2 Abs. 34 der Tiroler Bauordnung 2022.

Mit dem Hintergrund, dass der „alternative Nachweis der Gesamtenergieeffizienz“ nicht die strengste Dämmqualität fordert, muss dies über die Solarenergieanlage kompensiert werden. Daher sind größere

Solarenergieanlagen, wie in der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe September 2025, als Verpflichtung angeführt, notwendig. Außerdem sind Solarenergieanlagen im entsprechenden Ausmaß notwendig, um die Energieautonomie Tirols 2050 zu gewährleisten.

In der Zusammenschau dieser drei essentiellen Parameter gelingt eine klare Anforderung für die Einhaltung der geforderten Energieeffizienz gemäß der Gebäude-Richtlinie und der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe September 2025. Dieser Weg stellt somit eine wesentliche Vereinfachung in der Herangehensweise und eine klarere Definition der Zielwerte dar. Damit wird ebenfalls ein großes Maß an Planungssicherheit geschaffen.

Die Ausstellung des Energieausweises sowie das Hochladen in die Energieausweis-Datenbank bleiben davon unberührt.

Zu § 35:

Die Rechenergebnisse zum nicht erneuerbaren Primärenergiebedarf in Abs. 1 lit b sind nicht mehr Teil eines Energieausweises und konnten daher gestrichen werden.

Die lit. c wurde im Zusammenhang mit dem neuen alternativen Nachweis zur Einhaltung der Gesamtenergieeffizienz als zusätzlicher Punkt im Energieausweis geschaffen.

Der bisherige Abs. 2 bestimmte die auszuhängenden Teile des Energieausweises näher und wurde nun in die Tiroler Bauordnung 2022 verschoben.

Der nunmehrige Abs. 2 verweist auf das unabhängige Kontrollsystem für Energieausweise im Sinne des Art. 27 der Gebäude-Richtlinie.

Zu § 36:

Der in § 27 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2022 geschaffenen Verordnungsermächtigung zur Regelung über Inhalt und Form eines Renovierungspasses wird mit der Verbindlicherklärung der Anlage 6d entsprochen.

Zu § 37:

Der bisherige § 35 konnte entfallen, weil sich die Regelungen des Abs. 1 in das Tiroler Energieeffizienzgesetz und die Begriffsbestimmungen in die Tiroler Bauordnung 2022 verschoben haben. Der bisherige § 35a Abs. 2 konnte gestrichen werden, da mit dem Verweis auf die Anlage 6b in Abs. 1 diesem bereits entsprochen wird.

Im nunmehrigen § 37 Abs. 1 wurde die rechtliche Prüfung aus logischen Gründen gestrichen, da die rechtliche Realisierbarkeit immer Voraussetzung ist und im Abs. 2 wurde das Ausgabedatum der OIB-Richtlinie 6, Kostenoptimalität, aktualisiert.

Zu § 38:

Der Verweis auf die Gebäude-Richtlinie und die Begriffsbestimmungen wurden aktualisiert.

Mit den Abs. 5, 6, 7 und 8 sollen Art. 14 Abs. 9, 10, 11 und 12 der Gebäude-Richtlinie umgesetzt werden.

Hinsichtlich der in Abs. 5 und 7 angeführten Datumsangaben wurde jeweils „ab dem“ gewählt, weil dies klar aus den von der EU-Kommission veröffentlichten Leitlinien vom 18.12.2025, C/2025/6438, insbesondere Anhang 10 Pkt. 2.5, 2. Absatz, hervorgeht und aus systematischen Gründen mehr Sinn macht.

Zu § 39:

In § 39 werden die nach Art. 18 der Gebäude-Richtlinie geforderte Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle (lit. f) sowie nach Art. 29 der Gebäude-Richtlinie geforderten Informationspflichten für die Landesregierung in Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen (insbesondere lit g) ausdrücklich festgeschrieben, welche bis dato faktisch durch die die Energieagentur Tirol bereits erfüllt werden, im Baurecht jedoch noch nicht explizit abgebildet sind.

Hinsichtlich dem Art. 18 Abs. 2 und 3 der Gebäude-Richtlinie erfolgt bereits eine faktische Umsetzung durch die Energieagentur Tirol. Dies betrifft ebenfalls die zur Verfügungstellung von speziellen Diensten für schutzbedürftige Haushalte. Auch bei der Ausgestaltung von Anleitungen und Schulungen wurde die Geschlechterperspektive berücksichtigt.

Zum 8. Abschnitt (§ 40):

Im 8. Abschnitt sollen jeweils begleitende Maßnahmen zu Art. 10 und 15 der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), ABl. L, 2024/1309, 08.05.2024, festgelegt werden.

So bestimmt Art. 10 Abs. 1 der Gigabit-Infrastrukturverordnung, dass alle neuen Gebäude und Gebäude, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden, einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen, für die Baugenehmigungen nach dem 12. Februar 2026 beantragt wurden, mit einer glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Netz hat, ausgestattet werden müssen. Hierbei handelt es sich um die Leerverrohrung.

Art. 10 Abs. 3 der Gigabit-Infrastrukturverordnung legt fest, dass ab dem 12. Februar 2026 alle Gebäude – einschließlich deren Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen –, die größeren Renovierungen im Sinn des Art. 2 Z 10 der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, mit einer glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Netz hat, ausgestattet werden müssen, sofern dies die Kosten der Renovierungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erhöht und technisch durchführbar ist. Alle Mehrfamilienhäuser, die solchen größeren Renovierungen unterzogen werden, müssen ebenfalls mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden. Hierbei handelt es sich um die Leerverrohrung.

Die Bestimmung des bisherigen § 36 Abs. 2 kann entfallen, weil es sich hierbei um Begriffsbestimmungen handelt, welche direkt aus der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Anwendung gelangen.

Die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 37 Abs. 1 und 2 sind entsprechend der Verordnung EU 2024/1309 korrespondierend zu den mit LGBL Nr. 7/2025 umgesetzten Begriffsbestimmungen in der Tiroler Bauordnung 2022 anzupassen.

In Bezug auf Neubauten und Renovierungen in nunmehrigen § 40 Abs. 1 wird daher ergänzt und klargestellt, dass hierbei umfangreiche Renovierungen im Sinn der genannten Gigabit-Infrastrukturverordnung sowie größere Renovierungen nach § 2 Abs. 33 Tiroler Bauordnung 2022 erfasst sind. Bei den genannten umfangreichen Renovierungen handelt es sich um Bauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen und gemäß nationalem Recht eine Baugenehmigung erfordern.

Zum 9. Abschnitt:

Die Überschrift wird hier an den Titel der Gebäude-Richtlinie angepasst. Die notwendigen Begriffsbestimmungen des bisherigen § 37a wurden in die Tiroler Bauordnung 2022 verschoben. Die Bestimmungen des bisherigen § 37b befinden sich nun, angepasst an die Gebäude-Richtlinie, im nunmehrigen § 42.

Zu § 41:

Im § 10 der Tiroler Bauordnung 2022 wurde die Verordnungsermächtigung hierzu geschaffen. Mit Abs. 1 und 2 sollen Art. 14 Abs. 1 lit c sowie Abs. 4 lit. b der Gebäude-Richtlinie umgesetzt werden und die Anzahl der Fahrradabstellplätze flexibel und bedarfsgerecht geregelt werden. Es darf festgehalten werden, dass die Verpflichtung zur Errichtung von Fahrradabstellplätze bereits seit mehreren Jahrzehnten in der Tiroler Bauordnung besteht. Zudem wurde die mögliche Privilegierung bei größeren Renovierungen umgesetzt.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit nach Art. 14 Abs. 3 der Gebäude-Richtlinie im großen Maße in Anspruch genommen. Es werden die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradabstellplätze für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, bei denen der Zugang üblicherweise nicht mit Fahrrädern erfolgt, angepasst.

Regelungen zur Ausgestaltung der Fahrradabstellplätze sind derzeit keine vorgesehen.

Zu § 42:

Im § 11 der Tiroler Bauordnung 2022 wurde die Verordnungsermächtigung hierzu geschaffen. Mit Abs. 1, 2, 3 und 6 sollen Art. 14 Abs. 1 lit a und b, Abs. 4 lit. a sowie Abs 6 der Gebäude-Richtlinie umgesetzt werden. Es wird die konkrete Anzahl und die Ausgestaltung (insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung und der effizienten Nutzung von Ladepunkten) festgeschrieben.

Im Abs. 4 soll die Verpflichtung nach Art. 14 Abs. 2 lit. a der Gebäude-Richtlinie umgesetzt werden. Dabei soll von der nach Art. 14 Abs. 2 UA 3 der Gebäude-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Umsetzung der Anforderungen bis zum 1. Jänner 2029 aufzuschieben, wenn die betroffenen Nichtwohngebäude in den zwei Jahren vor dem 28. Mai 2024 zur Erfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von zumindest einem Ladepunkt renoviert wurden. Unter Berücksichtigung der Erwägungen 49 bis 52 zur Gebäude-Richtlinie und den von der EU Kommission veröffentlichten

Leitlinien vom 18.12.2025, C/2025/6438, ist im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der nach Art. 14 Abs. 2 lit a der Gebäude-Richtlinie erforderlichen Maßnahmen für bestehende Nichtwohngebäude darauf zu verweisen, dass die baurechtlichen Anforderungen der Leerverrohrung bereits erfüllt sind, wenn bereits sonstige Leitungen/Rohre (wie z. B. für sonstige Elektrokabel, Blitzableiter, etc.) vorhanden sind. Es ist somit davon auszugehen, dass die Anforderungen bei einem Großteil der Nichtwohngebäude auf diese Weise bereits erfüllt sind. Bei Parkflächen, die außerhalb von Gebäuden liegen, können die Anforderungen bspw. auch dadurch erfüllt werden, wenn sich die Parkplätze in einem bestimmten Abstand (z. B. 10 m) zu einem Verteilerkasten befinden, von welchem aus ein sicheres Laden ermöglicht wird. Für Parkflächen innerhalb von Gebäuden, bei denen die erforderlichen elektrischen Installationen direkt an den Wänden angebracht werden könnten, wäre eine Leerverrohrung nur dann benötigt, wenn die Kabel tatsächlich durch eine Mauer verlegt werden müssten. Unter Beachtung der angeführten Aspekte kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2024/1275 keine gravierende Kostenfolgen für die betroffenen Eigentümer von Nichtwohngebäuden auslösen wird.

Der Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Nichtwohngebäude ein hohes Maß an Unterschiedlichkeit zwischen den verschiedenen Gebäudetypen, Nutzungsarten und Zielgruppen herrscht, die auch bei der zu errichtenden Ladeinfrastruktur Berücksichtigung finden soll. Insbesondere bei Nichtwohngebäuden mit öffentlich zugänglichen Autostellplätzen unterscheiden sich Nutzergruppen und Nutzungsdauern regelmäßig von nicht-öffentlichen Parkplätzen für Anwohner oder Mitarbeiter. Den Nutzerbedürfnissen bei kurzen Standzeiten und hoher Frequentierung an öffentlich zugänglichen Autostellplätzen kann durch die Errichtung leistungsstärkerer Ladeinfrastruktur besser Rechnung getragen werden.

Zu Z 6 (§ 43):

Mit dieser Bestimmung werden die Ausgabedaten der OIB-Richtlinien 1 bis 5, der OIB-Leitfäden, der Begriffsbestimmungen und der Richtlinie „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ aktualisiert und für verbindlich erklärt. Es erfolgt ebenfalls eine Anpassung der Nummerierung der Anlagen. Hinsichtlich der Auslegung der OIB-Richtlinien können die Erläuternden Bemerkungen auf der Internetseite des OIB herangezogen werden.

Die Ausnahmen betreffend der OIB Richtlinie 1, „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“, bleiben unverändert aufrecht.

Die Ausnahmen hinsichtlich der OIB Richtlinie 2, „Brandschutz“, bleiben unverändert aufrecht.

Ergänzend zu den neuen Anforderungen für Photovoltaikanlagen an „Fassaden“ und auf „Dächern der Gebäudeklassen 3 bis 5“ in der OIB Richtlinie 2 „Brandschutz“ Ausgabe Mai 2023, kann auf das Merkblatt „Anforderungen an den Brandschutz bei Photovoltaikanlagen“ der Landesstelle für Brandverhütung-Tirol verwiesen werden. Die Ausnahmen zu den Regelungen der Photovoltaikanlagen beziehen sich auch auf das Thema „Leistbares Wohnen“. Mit einem Merkblatt „Anforderungen an den Brandschutz bei Photovoltaikanlagen“ der Landesstelle für Brandverhütung wird sichergestellt, dass bei einer Abweichung bei Photovoltaikanlagen das Schutzniveau eingehalten wird. Im Detail kommt es durch das Merkblatt zu Abweichungen zum Punkt 3.5.14 „Photovoltaikanlagen an Fassaden“ und zum Punkt 3.13 „Photovoltaikanlagen auf Dächern der Gebäudeklassen 3 bis 5“. Das Merkblatt hat den selben Aufbau wie die OIB Richtlinie 2, damit die Abweichung von diesen beiden Punkten nachvollziehbar ist.

Die Ausnahmen zum Punkt 8.2 sowie den Anhängen A und B in der OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ wurden gestrichen. Somit wird die OIB-Richtlinie 3 ohne Ausnahmen für verbindlich erklärt. Dies begründet sich mit dem Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020, welches am 01.08.2020 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz ist keine weitere Ergänzung zur OIB Richtlinie 3 notwendig. Die Regelungen der OIB Richtlinie 3, Punkt 8 beziehen sich auf die Aufenthaltsräume, siehe § 3 Abs. 5 StrSchG 2020.

Die Ausnahmen zur OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ bleiben unverändert bestehen.

Die Ausnahme zum Punkt 5 der OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz“ begründet sich in der Tatsache, dass in § 3 Abs. 7 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2024 – TGHKV 2024, LGBl. Nr. 57/2024, die Regelung der OIB Richtlinie 5, Punkt 5, bereits angewendet wird. Somit würde es zu einer doppelten Regelung kommen. Weiters besteht ein Konflikt zwischen den Regelungen nach der Art der Widmung in der TGHKV und der Kategorie 1-3 im Punkt 5 der OIB-Richtlinie 5.

Die Ausgabedaten und die Ausnahmen betreffend der OIB Richtlinie 6, „Energieeinsparung und Wärmeschutz“, werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gebäude-Richtlinie aktualisiert. Die meisten Ausnahmen in der bisherigen Ziffer 1 betreffend der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019, sind

obsolet geworden, da es die Bestimmungen in dieser Form nicht mehr in der Ausgabe September 2025 gibt. Lediglich die Punkte 2.2 und 2.3.1 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe September 2025 werden ausgenommen, da hier bereits Regelungen in der Tiroler Bauordnung 2022 bestehen.

Die bisherige Ziffer 4 kann ebenfalls entfallen, da das OIB-Dokument Nationaler Plan zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem Nationalen Plan, Ausgabe Februar 2018, keine Relevanz mehr hat und obsolet ist.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Ausgabedaten der OIB-Richtlinien, der Begriffsbestimmungen und der Richtlinie „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ aktualisiert und für verbindlich erklärt.

Zu Z 7 (Aufhebung des § 40; Änderung der Paragraphenbezeichnungen):

Der bisherige § 40 war zu streichen, weil in der gegenständlichen Verordnung nun eine reine statische Verweisung erfolgt.

Zu Z 8 (§ 44):

Im nunmehrigen § 44 war der Verweis auf die Gebäude-Richtlinie zu aktualisieren.

Die Richtlinie 2009/28/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen aufgehoben und ist mit 30.06.2021 außer Kraft getreten, weshalb der Umsetzungsverweis auf die Richtlinie zu aktualisieren war.

Die Richtlinie 2014/94 (EU) wurde durch die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe aufgehoben und ist mit 12.04.2024 außer Kraft getreten, weshalb der Verweis auf die Richtlinie bei den Definitionen als auch der Umsetzung zu streichen war. Die Bestimmungen über die Ladepunkte sind nunmehr in der Gebäude-Richtlinie enthalten.

Durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf wurden zum einen die OIB-Richtlinien 1 bis 5 in der aktuellsten Fassung für verbindlich erklärt. Dabei wurden zusätzliche Spezifikationen und Vorschriften hinzugefügt. Es liegt eine wesentliche Änderung nach § 2 Abs. 9 des Tiroler Notifikationsgesetzes vor und ein Notifikationsverfahren nach § 1 Tiroler Notifikationsgesetz war durchzuführen. Zum anderen wurde im in einem zweiten Schritt unter anderem die Gebäude-Richtlinie umgesetzt. Da in diesem Schritt alleinig Unionsrecht umgesetzt wurde, war hier kein Notifikationsverfahren erforderlich.

Zu Z 9 (§ 46 Abs. 4):

Bei anhängigen Bewilligungsverfahren etc. ist die Übergangsregelung in der Tiroler Bauordnung 2022 zu beachten. Vor diesem Hintergrund war ebenso in den Technischen Bauvorschriften eine entsprechende Übergangsbestimmung zu schaffen.

Zu Z 10 (Anlagen):

Mit dieser Bestimmung werden die neuen Anlagen zu Bestandteilen der Verordnung erklärt.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.